

ZH_OBERGERICHT LF190061 vom 9. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF190061

FR: ZH_OBERGERICHT LF190061 du 9 octobre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LF190061 del 9 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

A._____ (nachfolgend Berufungsklägerin) und C._____ sind Mieter einer 2.5-Zimmer-Wohnung sowie einer Atelierwohnung im Erdgeschoss in der Liegen- schaft ... [Adresse] (act. 2/1 und act. 2/2). Der Vermieter B._____ (nachfolgend Berufungsbeklagter) stellte beim Einzelgericht des Bezirksgerichtes Meilen ge- stützt auf Art. 257 ZPO (Rechtsschutz in klaren Fällen) ein Ausweisungsbegehren (vgl. act. 1), welches mit Urteil vom 20. September 2019 gutgeheissen wurde (act. 27).

E. 2

Gegen dieses Urteil erhob die Berufungsklägerin Berufung (act. 28; act. 29). Mit Schreiben vom 7. Oktober 2019 (Datum Poststempel) teilte die Berufungsklä- gerin mit, die Berufung zurückzuziehen, da sie sich mit dem Vermieter geeinigt habe (act. 30). Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben.

E. 3

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 4

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Berufungsbeklagten unter Bei- lage von act. 29 u. act. 30, sowie – unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten – an das Bezirksgericht Meilen, je gegen Empfangsschein.

E. 5

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesge- richt, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

- 3 - Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine mietrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 25'800.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anfechtung einer Parteierklärung (Vergleich, Anerkennung oder Rückzug des Begehrens) hat nicht mit Beschwerde an das Bundesgericht, sondern mit Revision beim Obergericht zu erfolgen (Art. 328 ff. ZPO). Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw J. Camelin-Nagel versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.